

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 19 (1972)
Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**In dieser Nummer:**

Beharrlichkeit zur Abwehr	309
Ueberleben dank Zivilschutz	310
Zivilschutz in der Schweiz	313
Zivilschutz und Vorratshaltung	316

Partie romande

Un prospectus américain sur le comportement en cas d'alerte de tremblement de terre	318
Nouvelles des villes et cantons romands	319
Protection des biens culturels	321

Das Bundesamt für Zivilschutz berichtet

L'Office fédéral de la protection civile communique	325
L'Ufficio federale della protezione civile comunica	327
	329

Auflage - Tirage - Tiratura
31 000 Exemplare**Umschlagbild:**

Der Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz, alt Nationalrat Walter König, bei seiner vielbeachteten Ansprache vor den Mitgliedern der Schweizerischen Public Relations Gesellschaft. Foto: Greti Oechsl, Bern

Für die Zeitschrift «Zivilschutz» zeichnet verantwortlich:

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Prof. Dr. Reinhold Wehrle, Solothurn. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Schwarztörstrasse 56, 3007 Bern, Telefon 031 25 65 81, zu richten. Jährlich zwölfmal erscheinend. **Redaktionsschluss am 15. des Monats.** Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 15.— (Schweiz). Ausland Fr. 20.—. Einzelnummer Fr. 1.50. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2.

Beharrlichkeit zur Abwehr

Abwehr setzt eine Bedrohung für das Existenzielle voraus, das es zu erhalten gilt. Angesichts des ideologischen Machtstrebens und der permanenten, in Kriegführung, Gewaltakten und ordnungsaflösenden Aktionen aktualisierten Auseinandersetzung der Ideologien verschiedenster Richtung ist die Bedrohung von Leben und Staat latent oder akut. Auf Abwehr gegenüber der Bedrohung zu beharren, ist die Folgerung aus dem Willen, Leben und Staat zu erhalten. Der Wille zum Leben liegt im Sinne des Lebens selbst begründet, der Wille zum Staat liegt in der Berechtigung zum freiheitlich organisierten Zusammenleben in einer von Interdependenz und Integration und von totalitärer Erfassung der Menschen gezeichneten Welt.

Die Abwehr der Bedrohung von Leben und Staat ist mannigfaltig; ihre Formen greifen ineinander, sind kaum in eine Reihenfolge einzugliedern und bedürfen der Koordination (Gesamtverteidigung), um den Erfolg der Anstrengungen zu erhöhen. Die wichtigsten Formen der Abwehr sind

die Effizienz der politischen Führung;
die Neutralitätspolitik;
die Fortsetzung der staatlichen Funktionen im Notstand;
die Erhaltung des Lebens durch Zivilschutz, AC-Schutz, Sanitätsdienst und Kriegswirtschaft;
der Schutz des in der Rechtsordnung konkretisierten Staatsgedankens durch Massnahmen des Staatsschutzes und des psychologischen Widerstandes;
die militärische Aktion.

Die politische Führung und die staatlichen Funktionen sind im freiheitlichen Staat, im Rechtsstaat, nach den demokratischen, liberalen, föderalistischen, gewaltentrennenden Prinzipien verteilt. Diese aus den politischen Gegebenheiten zu begreifende Struktur der Staatsführung vermag im Notstand, d. h. in der akuten Bedrohung, die Verwirklichung des durch die Staatsverfassung normierten Staatsgedankens nicht zu garantieren. Die Kompetenzen zu den staatlichen Funktionen bedürfen im Notstand einerseits der Konzentration, andererseits aber der Delegation, wenn die zentralen Organe ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen können. Damit können die innerstaatlichen Körperschaften, die in der Schweiz politisch und rechtlich festgefügte Strukturen (Kantone, Gemeinden) darstellen, in die Lage kommen, die Idee des Bundesstaates, seine Rechtsordnung und seine Aufgaben innerhalb ihres Hoheitsgebietes, aber im Rahmen des Bundesrechts, weiterzutragen und weiterzuführen. In den Kantonen selbst liegen die Probleme ähnlich.

Die Vorbereitungen zur Abwehr bringen wenig politischen Ertrag und erfahren Widerspruch und Ablehnung, wo die Verantwortung für das Existenzielle, vorab für den Staat, fehlt. Dabei ist aber der abwehrbereite neutrale Kleinstaat der sicherste Faktor in der Erhaltung des Friedens. Im Verzicht auf die Abwehr muss er deshalb der letzte sein.

Dr. P. Siegenthaler

Chef des Dienstes für kriegsnotrechtliche Sonderfragen
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement